



Im März beschäftigen wir uns im Update Heilberufe mit dem Dauerbrenner „Einkünftequalifizierung im heilberuflichen Bereich“.

## **Einkünftequalifizierung im heilberuflichen Bereich**

Während das Vertragsarztrecht die Anstellung von Ärzten mittlerweile weitgehend erlaubt, ist die steuerliche Beurteilung nach wie vor sehr restriktiv. Insbesondere wenn es darum geht, die freiberufliche Arzttätigkeit zu erhalten.

Die Oberfinanzdirektion in Frankfurt am Main führt hierzu aus:

„Beschäftigt ein niedergelassener Arzt einen anderen Arzt, bedient er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Mitarbeiter. Der niedergelassene Arzt erzielt in diesem Fall nur dann Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit, wenn er weiterhin leitend und eigenverantwortlich tätig wird. Dies erfordert grundsätzlich eine persönliche Teilnahme des Arbeit gebenden Arztes an der praktischen Arbeit des angestellten Arztes in ausreichendem Umfang. Entscheidet der angestellte Arzt hingegen allein und eigenverantwortlich über die medizinische Versorgung der Patienten, erzielt der Arbeit gebende Arzt grundsätzlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 15 Abs. 1 EStG. Insbesondere bei der Anstellung fachfremder Ärzte kann von einer Eigenverantwortlichkeit des Praxisinhabers nicht ausgegangen werden. Maßgebend für eine endgültige Bestimmung der Einkunftsart sind jedoch immer die Gesamtumstände des Einzelfalles.“

Hierbei ist zu beachten, dass das Einkommensteuergesetz keine facharztbezogenen Berufsbilder unterscheidet. Einkommensteuerlich muss ein Arzt lediglich im Bereich der Heilkunde tätig sein.

Außerdem möchte ich auf einen weiteren Punkt hinweisen: Auch wenn der Kassenarzt laut Kassenrecht mehrere Ärzte einstellen darf, heißt das nicht, dass er auch die steuerrechtlichen Anforderungen für eine patientenbezogene und leitende/eigenverantwortliche Tätigkeit erfüllt. Denn dafür müssen die erbrachten Leistungen den persönlichen Stempel des Steuerpflichtigen tragen. Das heißt, dass der leitende Arzt durch seine Fachkenntnisse und durch regelmäßige und eingehende Kontrolle maßgeblich Einfluss auf die patientenbezogene Tätigkeit des angestellten Fachpersonals nimmt.

Als regelmäßige Ausübung leitender, eigenverantwortlicher, freiberuflicher Tätigkeit (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG) ist es anzusehen, wenn...

... ein selbständiger Arzt die jeweils anstehenden Voruntersuchungen bei den Patienten durchführt,

... er die Behandlungsmethoden für den Einzelfall festlegt und

... wenn er sich die Behandlung problematischer Fälle vorbehält.

## **Trennung von Einkommensquellen**

In der freiberuflichen Einzelpraxis lässt das Finanzamt eine Trennung zweier Einkommensquellen relativ problemlos zu - nämlich der originär freiberuflichen Einkünfte

(selbstbehandelte Patienten) und der gewerblichen Einkünfte (Behandlung von Patienten eines angestellten Arztes ohne entsprechende Überwachung).

Im Bereich der Personengesellschaft - also BAGs - liegt der Fall jedoch anders. Dort führt schon eine teilweise gewerbliche Tätigkeit zur Infizierung der gesamten Einkünfte der Personengesellschaft und damit zur Umqualifizierung in gewerbliche Einkünfte.

Dies hat weitreichende Folgen, unter anderem:

- Gewerbesteuerpflicht
- Buchführungspflicht nach § 141 AO (keine Einnahmen-Überschussrechnung möglich)
- Erworbenen Praxiswert wird zum Firmenwert (muss zwingend über 15 Jahre steuerlich abgeschrieben werden)

Eine gewerbliche Tätigkeit lässt sich in manchen Fällen nicht vermeiden - insbesondere bei Anstellung vieler Ärzte, die sich z. B. im Rahmen einer ortsübergreifenden Berufsausübungsgesellschaft gar nicht mehr im erforderlichen Umfang überwachen lassen. Die steuerlichen Folgen müssen dann getragen werden.

Alternativ kann die Errichtung von personenidentischen Schwestergesellschaften in Betracht gezogen werden. In dieser Form kann eine erste Gesellschaft freiberuflich bleiben, während eine zweite bewusst gewerblich geführt wird.

Generell sollte sich die Einstellung von Ärzten an internen betrieblichen Organisationsstrukturen orientieren, die wirklich gelebt werden. Nur so kann im Regelfall die eigenverantwortliche Tätigkeit des Inhaberarztes bzw. der Inhaberärzte nachgewiesen werden.

## Unsere Empfehlung

Das heutige Thema ist sehr speziell und die Details nicht ausschöpfend geklärt. Wenn Sie inhaltlich damit in Berührung kommen, kontaktieren Sie bitte Ihren steuerlichen Berater für eine spezifische Einzelfallberatung.

Gerne stehen wir Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung.



### Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB  
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung  
Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse  
Ulmer Str. 297 • 70327 Stuttgart-Wangen • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80  
[www.kwpartner-steuerberater.de](http://www.kwpartner-steuerberater.de) • [info@kwpartner-steuerberater.de](mailto:info@kwpartner-steuerberater.de)  
Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz